



# **Strafrechtliche Verantwortlichkeit von SozialarbeiterInnen bei Kindeswohlgefährdung**

Prof. Dr. Brigitta Goldberg

- ▶ Einführung
  - Aktuelle Diskussion zur Kindeswohlgefährdung
  - Kindeswohlgefährdung: Begriff und Ausmaß
- ▶ Rechtliche Rahmenbedingungen
- ▶ Strafrechtliche Verantwortlichkeit:  
Mit einem Bein im Gefängnis?
  - Voraussetzungen für eine Verantwortlichkeit
  - Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen
  - Die gesetzlichen Neuregelungen im SGB VIII  
– Hilfestellung für SozialarbeiterInnen?
- ▶ Anregungen zur Diskussion

# Einführung in das Thema Kindeswohlgefährdung

# Einführung

## ▶ Aktuelle Diskussion zur Kindeswohlgefährdung

- spektakuläre Todesfälle von Kindern
  - ▶ Echo in den Medien
- Reaktionen der Politik
  - ▶ Gesetzgebung (neuer § 8a SGB VIII zum 1.10.2005)
  - ▶ Aufbau eines Frühwarnsystems mit Förderung durch das Familienministerium
  - ▶ Einsetzung einer Arbeitsgruppe im Bundesjustizministerium
- Fachwissenschaftliche Diskussion
  - ▶ auch zur drohenden strafrechtlichen Verantwortlichkeit



- ▶ Begriff Kindeswohlgefährdung
  - Vernachlässigung
    - ▶ körperliche Vernachlässigung
    - ▶ emotionale Vernachlässigung
  - Kindesmisshandlung
    - ▶ körperliche Misshandlung
    - ▶ seelische Misshandlung
  - Sexueller Missbrauch von Kindern

# Einführung – Häufigkeit

## ▶ Befragung von ASD-Fachkräften

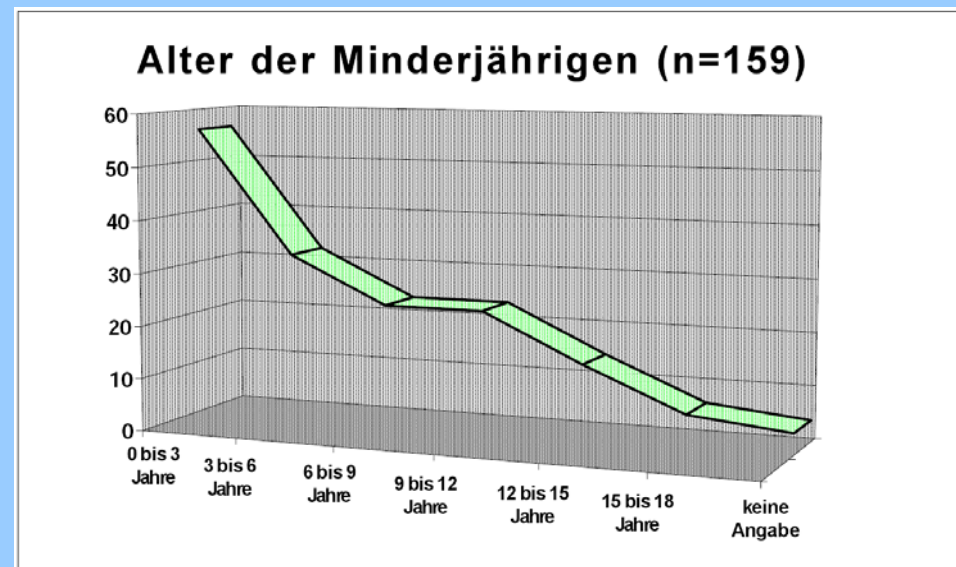
	% bei Haupt- gefährdungslage	% bei Mehrfachnennung
Vernachlässigung	50,0 %	65,1 %
Seelische Misshandlung	12,6 %	36,8 %
Sexueller Missbrauch	7,9 %	16,7 %
Körperliche Misshandlung	6,6 %	23,6 %
Autonomiekonflikte	5,7 %	12,9 %
Erwachsenen-Konflikte	4,1 %	23,6 %
Sonstiges/keine Angabe	13,2 %	23,3 %

*aus: Mänder/Mutke/Schöne 2000, 99, 101*

# Einführung – Häufigkeit

## ▶ Vernachlässigung

- häufigste Gefährdungsform
- am häufigsten bei Säuglingen und Kleinkindern
- 5-10 % aller Kinder im Alter von 1-6 Jahren sind betroffen (Schätzung)



aus: Mutke 2001, 3 in: IKK-Nachrichten Nr. 2/2001

# Einführung – Häufigkeit

- ▶ Todesfälle nach Vernachlässigung/  
Misshandlung
  - 2005: 17 Kinder in Deutschland
    - ▶ davon 15 Kinder < 1 Jahr
  - hohe Dunkelziffer
  - Kinder waren häufig  
den Behörden nicht  
bekannt

Abb. 1: Entwicklung der Kindstötungen bis zum Alter von unter 10 Jahren (Deutschland; 1980-2005; Angaben pro 100.000 der altersgleichen Bevölkerung)



Angaben bis 1997 nach ICD-9, danach ICD-10  
Quelle: [www.gbe-bund.de](http://www.gbe-bund.de) [19.10.2006]

aus: Fuchs-Rechlin 2006, 4,  
in: KomDat-Sonderausgabe 2006

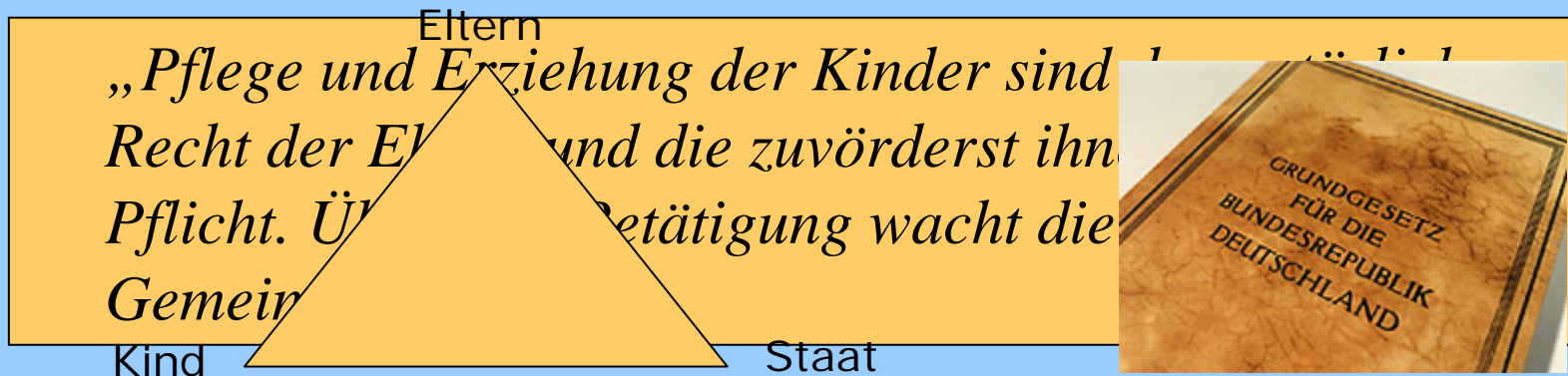


# Rechtliche Rahmenbedingungen



# Rechtliche Rahmenbedingungen

- ▶ Artikel 6 Absatz 2 GG (= § 1 Abs. 2 SGB VIII)



- ▶ Erfüllung des staatl. Schutzauftrages durch
  - Hilfen für die Familie (§§ 27 ff SGB VIII)
  - in Notfällen Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII)
  - Anrufung des Familiengerichts (§§ 1666, 1666a BGB)

# Rechtliche Rahmenbedingungen

## ▶ Die gesetzlichen Neuregelungen durch das KICK

### ■ frühere Situation

*„Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung des Wohls des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich, so kann es das Gericht anzurufen.“*

(ersetzt § 50 Abs. 3 alte Fassung)

- ▶ Neuregelung der Inobhutnahme in § 42 (ersetzt §§ 42, 43 alte Fassung)
- ▶ Klarstellungen beim Sozialdatenschutz in §§ 61 ff.
- ▶ gesetzliche Anforderungen zur persönlichen Eignung von Fachkräften in der Kinder- und Jugendhilfe in § 72a

Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz – KICK)  
Vom 8. September 2005

# Rechtliche Rahmenbedingungen

- ▶ Der Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII
  - Regelungen für das Jugendamt:
    - ▶ Abs. 1: Risikoeinschätzung und Hilfeangebot
    - ▶ Abs. 3: Familiengericht und Inobhutnahme
    - ▶ Abs. 4: Einschaltung anderer Institutionen
  - Regelung für freie Träger der Jugendhilfe:
    - ▶ Abs. 2: Schutzauftrag der Einrichtungsträger

# Rechtliche Rahmenbedingungen

## ▶ Anforderungen im Jugendamt

### ■ Abs. 1: Risikoeinschätzung und Hilfeangebot

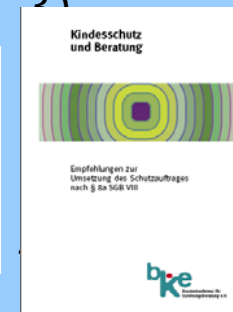
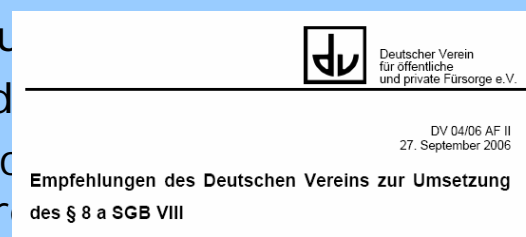
▶ „gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung“ (S. 1)

- Eingang einer ersten Information

▶ „Abschätzung des Gefährdungsrisikos“ (S. 1)

- Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte → Team
- i.d.R. Einbeziehung der Familie (S. 2)
- ggf. Informationsgewinnung bei Dritten

▶ Lösungsversuch mit der Familie („Hilfeangebot“, S. 2)



# Rechtliche Rahmenbedingungen

## ▶ Anforderungen im Jugendamt (*Fortsetzung*)

- Abs. 3-4: Familiengericht, Inobhutnahme, Einschaltung anderer Institutionen

### ▶ Anrufung des Familiengerichts (Abs. 3 S. 1)

- wenn dies für erforderlich gehalten wird
- Folge: Einschränkung des elterlichen Sorgerechts



### ▶ bei Notwendigkeit sofortigen Tätigwerdens wegen dringender Gefahr → Krisenintervention

- Inobhutnahme (Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 42)
- Einschaltung anderer Stellen, insbes. der Polizei (Abs. 4 S. 2)



# Rechtliche Rahmenbedingungen

Präventionsbereich → Angebot von Hilfen

*„Es besteht eine gegenwärtige oder zumindest unmittelbar bevorstehende Gefahr, die bei ihrer Fortdauer eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“*

Gefahrenschwelle  
§ 1666 BGB

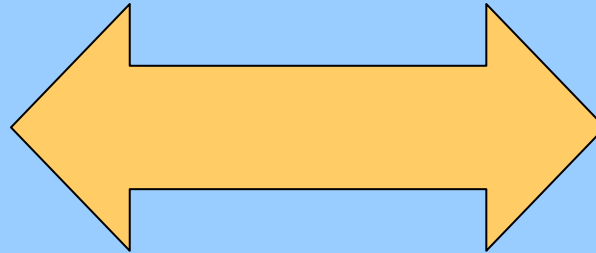
Interventionsbereich → Inobhutnahme  
Interventionsbereich → Anrufung des FamG

# Rechtliche Rahmenbedingungen

## ► Umsetzung in der Praxis

Ungerechtfertigte  
Eingriffe in das  
Elternrecht

- Verlust von Vertrauen
- keine Annahme weiterer Hilfsangebote
- Schadensersatzansprüche



Ungenügende  
Berücksichtigung des  
Kinderschutzes

- Schädigung des Kindes
- Strafbarkeit

→ Gratwanderung im Spannungsfeld zwischen  
Hilfe und Kontrolle



## **Strafrechtliche Verantwortlichkeit:**

### **Mit einem Bein im Gefängnis?**



# Strafrechtliche Verantwortlichkeit

**n-tv**

Montag, 5. März 2007  
Baby zu Tode verbrüht  
**Lebenslang für Justins Vater**



Knapp 16 Monate nach dem qualvollen Verbrühungstod des sieben Monate alten Justin ist der Stiefvater (29) des Jungen am Montag vom Bochumer Schwurgericht zu lebenslanger Haft verurteilt worden. Gegen die Mutter (22) des Kindes wurden elf Jahre Haft verhängt. Beide Urteile lauten auf Mord durch unterlassene Hilfeleistung.

## **Jugendamt hat erneut versagt**

Die tödliche Verbrühung war der Höhepunkt einer Serie von Misshandlungen. Dem Urteil nach hatte der Stiefvater dem Kleinen schon im Alter von sechs Wochen einen Oberschenkel gebrochen. Bei der anschließenden Untersuchung wurden außerdem bereits verheilte Knochenbrüche an beiden Oberarmen, am anderen Oberschenkel, an einem Schienbein sowie am Schlüsselbein festgestellt.

Die Ärzte hatten schon damals die Behörden eingeschaltet und von einem Verdacht auf Kindesmisshandlung gesprochen. Das Schwurgericht übte in diesem Zusammenhang scharfe Kritik am Bochumer Jugendamt. Die von den Ärzten angemahnte engmaschige Kontrolle der jungen Familie habe es nicht gegeben. Die Staatsanwaltschaft hatte noch während des laufenden Verfahrens Ermittlungen gegen das Jugendamt aufgenommen. Ob die Ermittlungen fortgesetzt werden, soll nach Angaben von Oberstaatsanwalt Christian Petlalski nach Eingang der schriftlichen Urteilsgründe entschieden werden.

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- ▶ Wer wird angeklagt?
  - nicht „das Jugendamt“, sondern die fallzuständige SozialarbeiterIn



- ▶ Grund für die Verantwortlichkeit
  - Verletzung der Fürsorgepflicht (§ 171 StGB)
  - fahrlässige Tötung (§ 222 StGB) bzw. fahrlässige Körperverletzung (§ 229 StGB) durch Unterlassen (§ 13 StGB)
    - ▶ Anknüpfungspunkte für die Strafbarkeit:
      - Unterlassen einer eigentlich gebotenen Handlung
      - Garantenstellung mit Garantenpflicht

## ▶ Problem Garantenstellung

### ■ besteht eine Garantenpflicht?

#### ▶ ÜberwachungsgarantIn

#### ▶ BeschützergarantIn:

→ Schutzpflicht für das Kindeswohl aus:

#### ■ tatsächlicher/faktischer Schutzübernahme

#### ■ Gesetz

▶ Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG = § 1 Abs. 2 S. 2 SGB VIII

▶ § 1 Abs. 3 Nr. 3 und § 8a SGB VIII

#### ■ Stellung als Amtsträger

#### ■ Vertrag

▶ insbes. bei freien Trägern

### ■ Delegation der Garantenpflicht?

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- ▶ Fahrlässigkeit als weitere Voraussetzung für die Verantwortlichkeit
  - Sorgfaltspflichtverletzung
    - ▶ objektive Voraussehbarkeit
    - ▶ Außerachtlassen der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt
      - Handeln nach den „Regeln der Kunst“?

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit

## ▶ Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen

### ■ **Osnabrück** (Laura-Jane, 1994)

- ▶ Tod eines sechs Monate alten Säuglings infolge grober Vernachlässigung
- ▶ Anklage der im ASD für die Familie zuständigen Sozialarbeiterin
  - Mitschuld am Tod wegen mangelnder Kontrolle nach Krankenhausaufenthalt
  - In der Familie war eine SPFH eingesetzt – die Garantenpflicht des Jugendamts-Sozialarbeiters besteht fort
- ▶ Fall ging über drei Instanzen
  - AG: Verurteilung (Verwarnung mit Strafvorbehalt)
  - LG: Freispruch
  - OLG: teilweise Aufhebung und Zurückverweisung
  - LG: Einstellung des Verfahrens



# Strafrechtliche Verantwortlichkeit

## ▶ Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen

### ■ **Stuttgart** (Jenny, 1996)

#### ▶ Tod eines 2 ½ Jahre alten Kindes durch Schütteln

- Mutter und Kind lebten zunächst in Norddeutschland, wo es wegen Verhaltensdefiziten der minderbegabten Mutter (u.a. körperlichen Misshandlungen) Kontakt zum Jugendamt gab
- Verlegung in eine Stuttgarter Mutter-Kind-Einrichtung, wo sie fast 2 Jahre bis 2 Monate vor dem Tod lebten



#### ▶ zwei Anklagen:

- ASD-Mitarbeiter des norddeutschen Kreisjugendamtes wegen nicht lückenloser Information an das Stuttgarter Jugendamt nach dem Umzug
- Heim-Sozialarbeiter wegen unzureichender Information des Jugendamts Stuttgart nach Auszug aus dem Heim

#### ▶ LG:

- Verurteilung des norddeutschen ASD-Mitarbeiters wegen fahrlässiger Körperverletzung

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit

## ▶ Strafverfahren gegen SozialarbeiterInnen

### ■ **Mönchengladbach** (Vanessa, 2003)

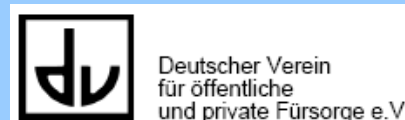
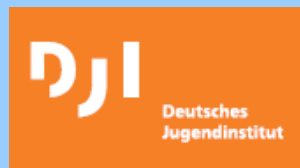
- ▶ Tötung eines 2 Jahre alten Mädchens durch seine depressive Mutter (die sich anschließend selbst das Leben nahm)
  - Mutter und Kind wurden 2 Jahre durch das Jugendamt betreut
  - Mutter brach viele Behandlungen ab, wechselte die Aufenthalte (Klinik, Hotel, Frauenhaus, Wohnung)
  - Vorwurf: nicht ausreichendes Nachhalten von Meldungen über eine sich zuspitzende Lage und mangelhafte Dokumentation
- ▶ Anklage des Sozialarbeiters des Jugendamts
- ▶ AG: Verurteilung zu einer Geldstrafe wegen Tötung des Kindes durch Unterlassen





# Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- ▶ Konsequenzen aus den Strafverfahren
  - Entwicklung von Standards für das Vorgehen  
→ was sind die „Regeln der Kunst“ in solchen Fällen?
    - ▶ Empfehlungen des Deutschen Städtetages 2003
    - ▶ in der Folge weitere Arbeitshilfen



- (auch) Anlass für die Konkretisierung des Schutzauftrages in dem neuen § 8a SGB VIII

# Strafrechtliche Verantwortlichkeit

- ▶ Welche Probleme bleiben bestehen?
  - Umsetzung der Verfahrensvorschriften durch die Träger der Kinder- und Jugendhilfe
    - ▶ Information und Fortbildung der MitarbeiterInnen
    - ▶ Präzisierung von Verfahren, Prozeduren, Definitionen, Zuständigkeiten
  - Finanzierung und Rahmenbedingungen
  - Fehlermanagement
  - Fachliche Auseinandersetzung
    - ▶ Ressourcenorientierung ↔ Problemorientierung
    - ▶ Hilfe ↔ Kontrolle
    - ▶ Prävention ↔ Krisenintervention

# Anregungen zur Diskussion

# Anregungen zur Diskussion

- ▶ Ist der strafrechtliche Kindeswohlschutz sinnvoll?
- ▶ Wie können Strafgerichte fachgerecht in solchen Fällen urteilen?
- ▶ Wie können sich SozialarbeiterInnen in der Praxis gegen eine Strafverfolgung absichern?
- ▶ Was wäre für eine Strafverteidigung in diesen Fällen wichtig?



## **Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Literatur und Links zum Thema  
gibt es auf meiner Lehrenden-Website  
<http://www.fh-kiel.de/home/bgoldberg>  
(Stichwort „Kindeswohlgefährdung“)